KLEINGARTENVEREIN
Am Walde
E.V. · LEIPZIG-STÖTTERITZ

Vereinsordnung für Gemeinschaftsstunden und Vereinbarungen über gesonderte Tätigkeiten

Stand: 11.07.2021

1. Jedes Mitglied ist nach der gültigen Satzung des Vereins gemäß §4(3) in jedem Geschäftsjahr zur persönlichen erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, die für das Vereinsleben und für den Erhalt und die Verschönerung der Kleingartenanlage notwendig sind.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt:

 a. Die Anzahl der Pflichtstunden (in der der VO der Beiträge)

 b. Die Höhe des Stundensatzes für den Arbeitseinsatz (in der VO der Beiträge)

 c. Die Höhe des Ersatzbetrages für nichtgeleistete Stunden (in der VO der Beiträge)

Die Änderungen sind Bestandteil der Vereinsordnung für die Gebühren und Kosten im Verein

3. Die Pflichtstunden gelten für Mitglieder des Vereins mit einem gültigen Pachtvertrag. Zweitpächter und andere Mitglieder des Vereins können in Vertretung des Hauptpächters die Pflichtstunden ableisten.

4. Sonstige Mitglieder (ohne Parzellen) haben das Recht Gemeinschaftsleistungen zu erbringen zum Wohle des Vereins.

5. Angehörige von den Mitgliedern, die keine Vereinsmitglieder sind, können nicht an den Gemeinschaftsleistungen teilnehmen. Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Verein. Der Versicherungsschutz wird durch eine Rahmenunfallversicherung der Generali Versicherung AG durch den Vorstand und durch die private Unfallversicherung der Mitglieder gewährleistet.

6. Der Vorstand beschließt gemäß der gültigen Satzung des Vereins gemäß §4(3) die Art, den Umfang der Arbeitseinsätze und die Termine der Pflichtstunden.

7. Die Veröffentlichung der Termine für die Ableistung der Pflichtstunden wird mindesten 4 Wochen vor dem ersten Pflichttermin durch den Vorstand, per Aushang am Haupteingang zur Oststr. 179 bzw. Aushang bei der Aufbauleitung und durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, bekannt gegeben.

8. Die Pflichttermine sind für die jeweiligen Pächter der Parzellen einzuhalten und können nur in Absprache mit der Aufbauleitung verlegt werden.

9. Pflichtstunden für Neupächter werden fällig, wenn die Termine einhaltbar sind. (Einhaltbarkeit ist gewährleistet, wenn min. 4 Wochen nach der Übernahme der Parzelle die Pflichttermine fällig sind)

10. Eine Befreiung von Pflichtstunden ist lt. Satzung nicht vorgesehen, hier kann aufgrund von Rekultivierungen, persönliche Härten oder durch gesonderte Vereinbarungen Ausnahmen durch den Vorstand erteilt werden. Diese Ausnahmen sind schriftlich festzuhalten.

11. Mitglieder mit einem Pachtvertrag ab einem Alter von 70 Jahre dürfen alternativ zu den tatsächlichen Arbeitseinsatz (Pflichtstunden) eine Ersatzzahlung für nichterbrachte Pflichtstunden zu einem hälftigen Betrag ableisten.

12. Vorstandsmitglieder und für den Vorstand beauftragte Mitglieder mit Funktionen sind, aufgrund der pauschalen Abgeltung der jeweiligen Vereinbarungen, für die Dauer der Funktion von den Pflichtterminen befreit. (bspw.: Vorstand, Revision, Wegewarte etc.)

13. Ehemalige Vorstandsmitglieder und ehemalige Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nach der Entlastung von den Pflichtstunden befreit, als Anerkennung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein von mindestens 4 Jahren für den Verein.

Zu den ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und erweiterten Vorstand zählen: der gewählte Vorstand lt. Auszug im Vereinsregister und zum erweiterten Vorstand zählen, je die Vorsitzenden und Stellvertreter der Wegewarte, AG Wasser, AG Strom, Vereinshaus, Aufbauleitung und Revision. Diese Personen werden per Vorstandsbeschluss von den Pflichtterminen befreit.

14. Anliegende Parzellen am Bienenweg haben die Pflicht den angrenzenden Weg zur Wiese von Unkraut zu befreien gemäß der gesonderten Versammlung vom 24.06.2016. Für diese Tätigkeiten werden die Gemeinschaftsstunden angerechnet. Dies gilt auch für Neupächter.

15. Vereinbarungen (Vereinbarungen einer Tätigkeit für den Verein) sind von der Termingebundenheit der Pflichtterminen befreit, das Mitglied kann seine Leistungen frei wählen, diese Vereinbarungen sind aber einzuhalten. (Pflegeverträge)

16. Der Abschluss einer Vereinbarung gilt nur für Flächen, die vom Verein bewirtschaftet werden oder die besonderen Tätigkeiten für den Verein erfordern.

17. Vereinbarungen sind mit dem Vorstand / Aufbauleitung abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren. Gesonderte Vereinbarungen können sein: Tätigkeiten als Wegewarte, Aufbauleitung, AG Strom, AG Wasser, Vorstand, Pflege eines freien Gartens, Pflege öffentlicher Wiesen und Hecken, Pflege Parkplätze, Bewirtschaftung des Vereinshauses usw.

18. Mitglieder, die eine Vereinbarung für die Pflege eines freien Gartens haben, dürfen nur in Absprache mit der Aufbauleitung im Garten die Arbeiten verrichten diese Arbeiten werden von der Aufbauleitung im Arbeitsbuch aufgezeichnet. Für die Pflegevereinbarung vor dem Gartenzaun ist eine einfache Unkrautpflege ausreichend, hierfür werden max. 4 Stunden für das Gartenjahr angesetzt, für höheren Aufwand muss ein schriftlicher Nachweis eingereicht werden.

19. Verantwortlichkeiten für Aufzeichnung der Stunden:

 a. zu allgemeinen Pflichtterminen: Aufbauleitung
 b. zu Vereinbarungen: Aufbauleitung in Absprache mit Vorstand
 c. zu Wasser AG: Verantwortlicher Wasser AG in Absprache mit dem Vorstand
 d. zu Strom AG: Verantwortlicher Strom AG in Absprache mit dem Vorstand
 e. zu Sommerfest/Sonstige Ereignisse: Aufbauleitung in Absprache mit Vorstand
 f. zu Vereinshaus: Vorstand

Gültig ab: 11.07.2021 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung